



## **Satzung der Stadt Parchim vom 23.07.2025 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 56 „Batteriespeicher“**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) sowie des § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim vom 23.07.2025 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des (sich in Aufstellung befindenden) B-Plan Nr. 56 „Batteriespeicher“ erlassen.

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 23.07.2025 beschlossen, dass für ein Teilgebiet der Gemeinde Parchim ein Bebauungsplan aufgestellt wird (Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicher“). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan (Anlage) ausgewiesene und wie folgt begrenzte Gebiet:

Im Osten des Parchimer Stadtgebiets, beiderseits der L09 im Umfeld des Umspannwerks auf landwirtschaftlicher Nutzfläche.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

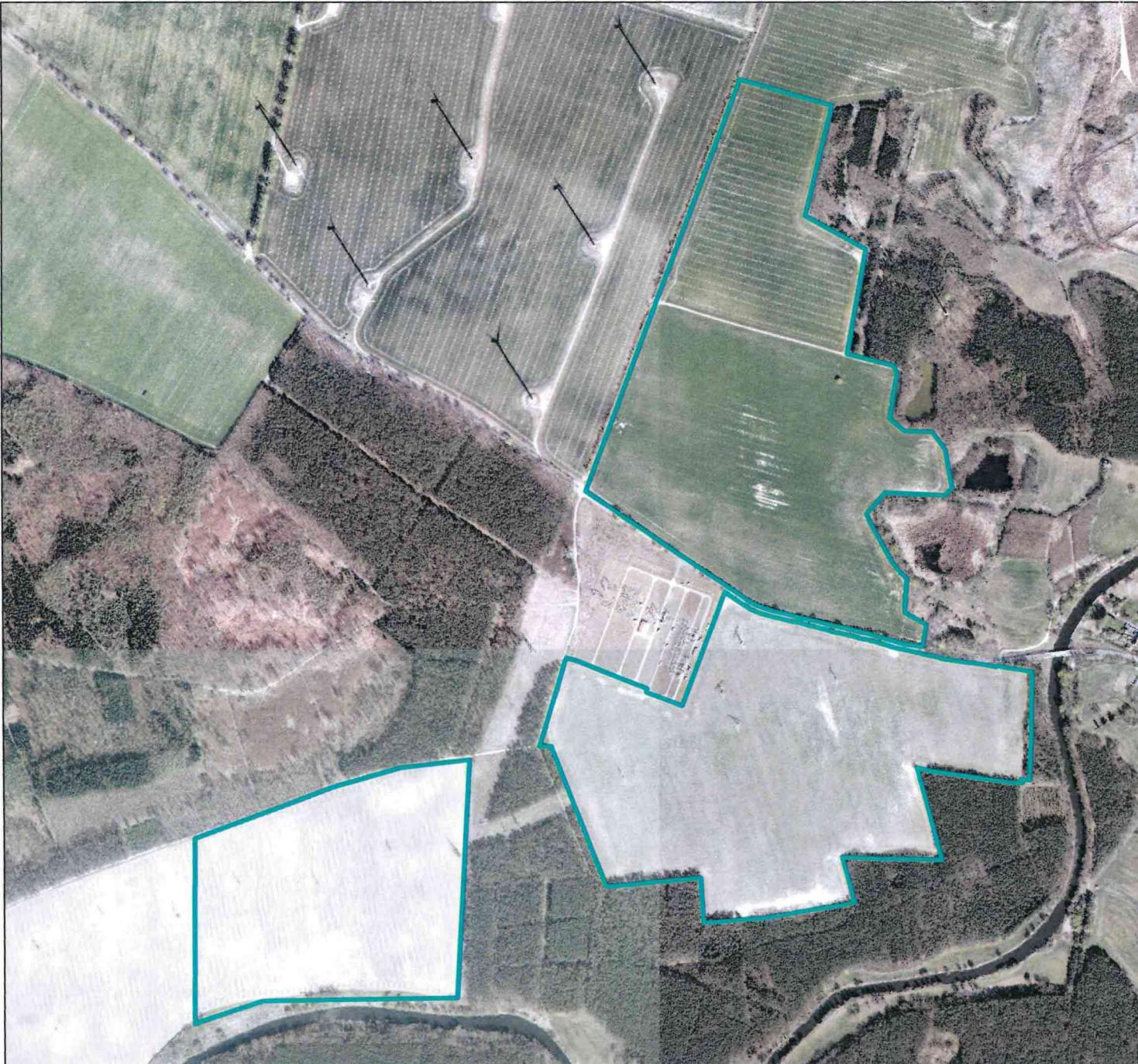
(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Parchim, den 11.08.2025

*i.V. Selina dt.*

Flörke  
Bürgermeister  
Stadt Parchim





## Legende

Bereich der Veränderungssperre,  
Geltungsbereich B-Plan Nr. 56



Fachbereich Bau und Stadtentwicklung  
Sachgebiet Stadtplanung

### Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 56 "Batteriespeicher"

Maßstab:  
1:12.000

Karte Nr.:  
001

Bearbeiter:  
Karaski/Bastrop

Datum:  
28.05.2025